Fragen und Antworten

**Was ändert sich für mich durch das Zweite Pflegestärkungsgesetzes ab 2017?**

Anstelle der bisherigen drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben, die psychische und kognitive Defizite besser berücksichtigen – dies hilft vor allem Menschen mit Demenz, da bislang überwiegend nur die körperlichen Beeinträchtigungen ausschlaggebend für den Erhalt bzw. die Höhe einer Pflegestufe waren. Körperliche und psychomentale Einschränkungen werden somit zukünftig gleichermaßen in allen relevanten Lebensbereichen abgebildet.

**452 Zeichen**

**Muss ich mich als pflegebedürftiger Mensch neu begutachten lassen?**

Nein, sofern bei Ihnen eine Pflegestufe oder eingeschränkte Alltagskompetenz bereits vorliegt, werden Sie automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet. Ihre Pflegeversicherung teilt Ihnen den ermittelten Pflegegrad zum Stichtag 1. Januar 2017 automatisch mit. Menschen mit körperlichen Einschränkungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Eine erneute Antragstellung oder Begutachtung ist demnach nicht erforderlich.

**608 Zeichen**

**Warum wird Pflegebedürftigkeit neu definiert?**

Pflegebedürftigkeit hat sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen und wurde deshalb pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen nur zum Teil gerecht. Das betraf insbesondere viele Menschen mit Demenz, denn demenzkranke Menschen sind häufig körperlich kaum eingeschränkt und können dennoch ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nimmt den Menschen in seiner Lebenswelt in den Blick und berücksichtigt alle für das Leben und die Alltagsbewältigung eines Pflegebedürftigen relevanten Beeinträchtigungen. Körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen werden bei der Einstufung gleichermaßen und pflegefachlich angemessen berücksichtigt.

**743 Zeichen**

**Wie funktioniert die Überleitung?**

Die Überleitung in einen der neuen Pflegegrade erfolgt automatisch, sofern bei der versicherten Person bereits eine Pflegestufe oder eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt. Sie bekommt den ermittelten Pflegegrad zum Stichtag 1. Januar 2017 von ihrer Pflegeversicherung mitgeteilt. Menschen mit körperlichen Einschränkungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Eine erneute Antragstellung oder Begutachtung ist demnach nicht erforderlich.

Niemand, der vorher schon von der Pflegeversicherung Leistungen erhalten hat, wird zukünftig schlechter gestellt.

**733 Zeichen**

**Was ändert sich für Pflegepersonen, z.B. pflegende Angehörige?**

Die Pflegeversicherung wird aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs künftig für einen deutlich größeren Personenkreis Rentenbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege erbracht wird und in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist. Im Ergebnis werden mehr pflegende Angehörige einen Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge erhalten als bisher.

Außerdem wird die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bei den Regelungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung berücksichtigt; der Schutz im Bereich der Arbeitslosenversicherung wird gleichzeitig deutlich erweitert. Dabei wird auch hier wie in der Rentenversicherung Schutz für Pflegepersonen gewährt, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad Zwei pflegen.

**821 Zeichen**

Das BMG hat insgesamt 15 FAQs veröffentlicht: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/fragen-und-antworten-zum-psg-ii.html>